

Mittheilung des Senats

vom 17. April 1877.

Gesetz, betreffend Abänderungen des Gesetzes wegen Löschung der Seeschiffe.

Die Handelskammer hat in Uebereinstimmung mit dem Kaufmannsconvent bei dem Senat beantragt, daß das bestehende Gesetz wegen Löschung der Seeschiffe in den §§ 2, 4 und 7 die aus dem beiliegenden Gesetzentwurf ersichtlichen Abänderungen erhalte.

Nach § 2 des Löschgesetzes vom 12. Februar 1866, welches mit einigen Abänderungen am 23. April 1876 von Neuem veröffentlicht wurde, gilt in Betreff derjenigen Schiffe, deren Frachtgut nach der Stadt Bremen bestimmt ist, auch wenn ein unterhalb dieses Bestimmungsorts liegender Weserplatz zum Löschen angewiesen ist, Bremen als Ort der Uebernahme der Güter. Eine Ausnahme von dieser den obwaltenden Verhältnissen entsprechenden Regel tritt nach Abs. 4 des § 2 in dem Falle ein, wenn Güter an dem unterhalb Bremen belegenen Löschplatz belassen oder von dort nicht nach Bremen verladen werden; indeß kann auch in einem solchen Falle die Zahlung der Fracht nur in Bremen gefordert werden. Diese von den Artikeln 615 ff. des Handelsgesetzbuchs abweichende Bestimmung enthält eine nicht gerechtfertigte Begünstigung des Ladungsempfängers. Es empfiehlt sich daher den § 2, und folgeweise den § 7, Abs. 1 des Löschgesetzes dergestalt abzuändern, daß in Zukunft der Ladungsempfänger in dem erwähnten Falle durch Annahme der Güter verpflichtet wird, auch seinerseits alsbald die ihm nach dem Frachtvertrage obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen.

Die durch den § 4, Abs. 1 und 2 normirten Löschfristen ferner erscheinen als unnöthig weit bemessen. Der eine Abkürzung dieser Fristen bezweckende Antrag schließt sich dem Bericht der Handelskammer zufolge im Wesentlichen den in Antwerpen in dieser Hinsicht geltenden Vorschriften an und enthält erheblich kürzere Fristen als die in Hamburg bestehenden.

Bei dieser Gelegenheit in das Löschgesetz eine Bestimmung aufzunehmen, zufolge welcher in dem Hafen zu Bremerhaven die Löschung eines Schiffes nur an dem von dem Hafenmeister angewiesenen Löschplatze geschehen dürfe, erscheint zweckmäßig, da dieselbe geeignet ist, Zweifel zu beseitigen darüber, wann im Hafen zu Bremerhaven liegende Schiffe als im Sinne des Artikel 595 des Handelsgesetzbuchs für die Löschung fertig zu erachten sind.

Diese Aenderungen des durch Reichsgesetz vom 5. Juni 1869 aufrecht erhaltenen Löschgesetzes im Wege der Particulargesetzgebung sind unbedenklich. Denn die erste derselben bringt in dem betreffenden Punkte lediglich das Bremische Sonderrecht in Uebereinstimmung mit dem Handelsgesetzbuche. Die beiden letzten Vorschriften gehören aber zu denen, welche im Art. 593 und 596 desselben ausdrücklich der örtlichen Verordnung vorbehalten sind.

Der Senat ersucht demnach die Bürgerschaft auch ihrerseits dem beiliegenden Gesetzentwurf die Zustimmung zu ertheilen.

Anlage. Gesetz, betreffend Abänderungen des Gesetzes wegen Löschung der Seeschiffe.

Vom

Der Senat im Einverständniß mit der Bürgerschaft verordnet:

Das durch Bekanntmachung des Senats vom 23. April 1876 veröffentlichte Gesetz wegen Löschung der Seeschiffe wird in den §§ 2, 4 und 7 wie folgt abgeändert:

§ 2.

Der Transport des Frachtguts vom Löschplatz nach Bremen geschieht auf Gefahr und Kosten des Ladungsempfängers, welcher daher das Frachtgut am Löschplatze in Empfang zu nehmen hat.

Wegen verweigerter oder verzögerter Empfangnahme kommen die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (Art. 595 und ff.) über verweigerter oder verzögerter Abnahme zur Anwendung.

Die Uebernahme des Frachtguts gilt aber erst nach Ankunft der Waare in Bremen als vollendet. Der Schiffer ist verpflichtet, das Frachtgut am Löschplatz auszuliefern, ohne vorab die Zahlung der Fracht oder die Erfüllung der übrigen Obliegenheiten des Empfängers oder deren Sicherstellung verlangen zu können, jedoch unbeschadet seines Rechtes, wegen besonderer Gefährdung seiner Ansprüche gerichtliche Sicherheitsmaßregeln zu beantragen.

Werden indeß Güter am Löschplatz zum Zweck der Lagerung belassen oder werden sie von da nicht nach dem Bestimmungsort, sondern nach einem andern Platz verladen, so gilt damit die Uebernahme als geschehen und tritt die Zahlungspflicht des Empfängers nach Maßgabe der Art. 615 ff. des Handelsgesetzbuchs ein.

§ 4.

Im Falle der Verfrachtung eines Schiffes im Ganzen dauert die Löschzeit, falls unter den Parteien nicht Anderes verabredet ist:

Bei Schiffen bis zur Größe von 100 gemessenen				Vom 1. März bis zum 31. Octbr.	Vom 1. Nov. bis zum letzten Februar.
von	Register-Tons	Netto-Raumgehalt	Reg.-Tons	6 Tage	8 Tage
101 bis	200	Reg.-Tons		7	9
" 201 "	300	"		8	10
" 301 "	400	"		10	12
" 401 "	500	"		12	14
" 501 "	600	"		14	16
" 601 "	700	"		15	17
" 701 "	800	"		16	18
" 801 "	900	"		17	19
" 901 "	1000	"		18	20
" 1001 "	1100	"		19	22
" 1101 "	1200	"		20	23
" 1201 "	1300	"		21	25
" 1301 "	1400	"		22	26
" 1401 "	1500	"		23	28
" 1501 "	1600	"		24	29
" 1601 "	1700	"		25	31

Für jede weiteren 100 Tons werden in der Zeit vom 1. März bis 31. October 1 Tag, und in der Zeit vom 1. November bis zum letzten Februar 2 Tage Löschzeit mehr gerechnet.

Der Beginn der Löschzeit richtet sich nach Art. 595 des Handelsgesetzbuchs.

Im Hafen zu Bremerhaven darf die Löschung eines Schiffes nur an dem vom Hafenmeister angewiesenen Löschrakel geschehen (vergl. §§ 12 und 13 der Hafenordnung vom 25. Janr. 1873).

Bei nur theilweise beladenen Schiffen wird die Löschrzeit verhältnißmäßig kürzer berechnet.

Sonn- und Feiertage kommen bei Berechnung dieser Fristen nicht in Anschlag.

§ 7.

Die Fracht gleich wie das dem Schiffer oder dem Verfrachter nach dem Frachtvertrage oder dem Connossement außerdem Gebührende ist — abgesehen von dem in § 2 Absatz 4 erwähnten Falle — in der Stadt Bremen am zweiten Werktag nach erfolgter Ankunft des Frachtguts daselbst, jedenfalls aber, solche Ankunft mag bereits erfolgt sein oder nicht, spätestens am 10. Tage nach der Empfangnahme desselben aus dem Seeschiffe zu bezahlen.

Die Fristberechnung geschieht für jedes Connossement besonders und beginnt für die Frachtzahlung auf jedes Connossement mit dem Tage, welcher auf die Ablieferung des letzten Stückes der in dem Connossement bezeichneten Güter vom Bord des Seeschiffes folgt.

Beschlossen u. s. w.

